

Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Sonstiges Sondergebiet
- Photovoltaikanlage -

(§ 11 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze

(§ 23 BauNVO)

Grünflächen



private Grünfläche
- extensives Weideland -

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Wald

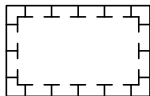
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)



Wald

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen



gesetzlich geschütztes Biotop (Knick / Feldhecke)

(§ 21 LNatSchG)



Grenze des 30 m - Waldschutzstreifens

(§ 24 LWaldG)

III. Darstellungen ohne Normcharakter



Nummer des Teilgeltungsbereiches, z. B. 1



vorhandene Flurstücksgrenze

42/3

Flurstücksnummer, z.B. 42/3



Bemaßung in m, z.B. 5



vorhandene Böschung



vorhandener Graben



Knick, künftig fortfallend

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

- (1) Das festgesetzte Sondergebiet (SO-PVA) dient der Errichtung und dem Betrieb einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage.
- (2) Zulässig sind Photovoltaik-Modultisch-Reihen sowie die für den Betrieb der Anlage erforderlichen und zweckmäßigen Nebenanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 19 BauNVO)

- (1) ¹Die zulässige Grundfläche in dem festgesetzten Sondergebiet beträgt 110.000 m². ²Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ist nicht zulässig.
- (2) Die Höhe der Oberkante der Photovoltaik-Modultische darf nicht mehr als 2,30 m, die Höhe derer Unterkante muss mindestens 0,80 m über der natürlichen Geländehöhe betragen.

3. Nebenanlagen, Zuwegungen und Einfriedungen

(§ 86 LBO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 20 BauGB, § 16 BauNVO)

- (1) ¹Die Höhe von Nebengebäuden darf max. 3 m über Gelände betragen; Außenwand- und Dachflächen sind in gedeckten grünen oder erdigen Farbtönen zu gestalten. Maste für videotechnische Überwachungseinrichtungen dürfen max. 8 m hoch sein.
- (2) Befestigte Zuwegungen sind in wasserdurchlässiger Oberfläche auszuführen.
- (3) ¹Einfriedungen sind als blickdurchlässige Zäune mit einer matten Oberfläche (z.B. verzinkt) auszuführen; bei farbiger Gestaltung sind gedeckte grüne oder erdige Töne zu verwenden. ²Die Höhe der Zäune darf maximal 3,00 m betragen. ³Zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche ist ein Abstand von mindestens 20 cm einzuhalten; durchgehende Streifenfundamente sind unzulässig.

4. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 und Abs. 1a BauGB)

> Die grünordnerischen Festsetzungen erfolgen im weiteren Verfahren nach Maßgabe der Umweltprüfung/Umweltbericht.

5. Bedingtes Baurecht

(§ 12 Abs. 3 a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

* * * * *